

# Satzung des Bänder Tennisclub e.V.

## Abschnitt I: Allgemeines

### §1

#### Name und Sitz

Der am 31.3.1958 gegründete Verein heißt Bänder Tennisclub e.V. mit Sitz in Bünde. Der Verein ist seit dem 14.12.1959 in das Vereinsregister unter der Nummer VR22 Amtsgericht Bünde eingetragen. Die Farben des Vereins sind grün, weiß, rot. Der Verein ist hervorgegangen aus der im April 1914 gegründeten Tennis-Abt. des Turnvereins „Westfalia“ e.V. Bünde.

### §2

#### Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports, wobei nicht ausgeschlossen werden soll, dass auch andere Sportarten betrieben werden können. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins ohne Gegenleistung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §3

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §4

#### Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied jeweiliger Organisationen des deutschen Tennissports. Er nimmt an den Wettspielen dieser Organisation teil.

## Abschnitt II: Mitgliedschaft

### §5

#### Aufnahme

Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person bzw. deren gesetzlichen Vertreter beantragt werden. Sie wird erworben durch die Beitrittserklärung des Beitretenden und die auf Grund eines Beschlusses des Vorstands erfolgende Aufnahme in den Verein. Die Entscheidung über Aufnahme bzw. Nichtaufnahme ist unanfechtbar.

### §6

#### Einteilung der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Außerordentliche Mitglieder sind alle diejenigen Vereinsmitglieder, die eine Volljährigkeit noch nicht erreicht haben.

### §7

#### Verbindlichkeit der Satzung

Die vorliegende Satzung, die die Rechte und Pflichten aller Mitglieder sowie der Organe des Vereins regelt, ist für alle Mitglieder bindend. Jedes neuaufzunehmende Mitglied wird in die Bindungswirkung einbezogen.

### §8

#### Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Aufnahmegebühr ist mit der Aufnahme fällig, die Mitgliedsbeiträge unverzüglich nach Erhalt der Rechnung. Bei Nichtzahlung der Beiträge kann vom Vorstand das Recht der aktiven Sportausübung bis zur vollständigen Bezahlung entzogen werden. Aufnahmegebühren und Beiträge werden mittels Lastschrift aufgrund abzugebender Einzugsermächtigung eingezogen.

### §9

#### Umlagen

Umlagen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erhoben werden.

### §10

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und oder Tod. Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Diese muss spätestens bis zum 30.12. eines Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein, andernfalls bleibt dem Verein ein klagbarer Anspruch auf Zahlung des nächstfälligen Jahresbeitrages. Das Gleiche gilt für Änderungen der Mitgliedschaft von aktiv auf passiv. Eine Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden durch Beschluss

1. des Vorstandes
2. des Ehrenrates

wenn dieses seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein grob schuldhaft nicht nachkommt.

## Abschnitt III: Organe des Clubs

### §11

#### Organe des Clubs

- Organe des Clubs sind
1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. der Ehrenrat

### 1. Die Mitgliederversammlung

#### §12

##### Jahreshauptversammlung

Alljährlich ist innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Daneben ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 30 ordentlichen Mitgliedern beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Die Einberufung muss dann innerhalb von 4 Wochen geschehen, gerechnet vom Eingangsdatum der Antragsstellung beim Vorstand.

### §13

#### Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfassung ist öffentlich, es sei denn, mindestens fünf Mitglieder beantragen eine geheime Abstimmung. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen) ist beschlussfähig.

### §14

#### Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
  2. Entgegennahme der Jahres- und Finanzberichte
  3. Wahl der Rechnungsprüfer
  4. Genehmigung des Haushaltsplanes
  5. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
- Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

### 2. Der Vorstand

#### §15

##### Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. dem Sportwart
6. dem Jugendwart

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden oder geschäftsführenden Vorsitzenden und dem Schriftführer oder Schatzmeister gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung von den ordentlichen Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### §16

#### Arbeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und nach Maßgabe der bindenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann dieser Arbeitsausschüsse für allgemeine und spezielle Aufgaben für eine befristete Zeit berufen.

Den Vorsitz in den Ausschüssen soll ein Vorstandsmitglied führen.

### §17

#### Disziplinarmaßnahmen

Der Vorstand kann folgende disziplinarische Maßnahmen treffen:

1. Verwarnung
2. Bußen
3. Zeitlicher oder dauernder Ausschluss vom Spielbetrieb
4. Androhung des Ausschlusses aus dem Verein
5. Ausschluss aus dem Verein

Gegen eine disziplinarische Maßnahme des Vorstandes hat das Mitglied das Recht binnen 14 Tagen den Ehrenrat anzurufen. Dieser entscheidet endgültig in schriftlicher Form. Der Vorstand ist berechtigt, dem Ehrenrat sogleich, ohne vorher selbst entschieden zu haben, einen Vorgang zur Entscheidung zu übergeben.

### 3. Der Ehrenrat

#### §18

##### Zusammensetzung

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Ehrenratsmitglieder müssen dem Verein mindestens 10 Jahre ununterbrochen angehört haben. Die Mitglieder des Ehrenrats können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

### §19

#### Aufgaben

##### Aufgabe des Ehrenrates ist es:

1. Differenzen zwischen Vereinsmitgliedern untereinander oder zwischen Vereinsmitgliedern und dem Vorstand zu schlichten.
2. Über disziplinarische Maßnahmen des Vorstandes gegen Vereinsmitglieder zu entscheiden, wenn diese ihn anrufen.

### §20

#### Rechnungsprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt auf ein Jahr zwei Rechnungsprüfer. Diese haben das Recht, jederzeit alle finanziellen Maßnahmen des Vereins zu überprüfen. Zum Abschluss des Geschäftsjahres ist eine eingehende Prüfung der Rechnungslegung vorzunehmen. Über das Ergebnis muss der Jahreshauptversammlung berichtet werden.

### §21

#### Abschnitt IV: Änderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand oder durch 30 ordentliche Mitglieder in schriftlicher Form beim Vorstand gestellt werden. Ein Antrag auf Satzungsänderungen ist auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Diese entscheidet über die Satzungsänderung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### §22

#### Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder nur von wenigstens 50 % der ordentlichen Mitglieder gestellt werden. Im letzteren Fall ist er schriftlich begründet und unterschrieben dem Vorstand einzureichen.

Die Auflösung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, dies jedoch nur dann, wenn diese Mehrheit sogleich die Hälfte aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder umfasst.

Das bei Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an den zuständigen übergeordneten Tennisverband mit der Maßgabe, dass es nur für tennisgemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Auch bedürfen Satzungsänderungen, soweit sie sich auf die Vermögensbindung oder Verwendung beziehen, der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.